

ALUMNI HOCHSCHULE LUZERN

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die Alumni-Organisation der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz) konstituiert sich unter dem Namen „Alumni Hochschule Luzern“ als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert die Verbundenheit seiner Mitglieder zur Hochschule Luzern, deren Austausch untereinander sowie das Ansehen der Hochschule Luzern. Er erfüllt seinen Zweck in folgender Weise:

- 1) Der Verein stärkt die Verbundenheit unter den Absolventinnen und Absolventen sowie ihre Verbundenheit zur Hochschule Luzern, zur Studentenschaft, **zu Mitarbeitenden** und zu anderen der Hochschule Luzern nahestehenden Personen.
- 2) Der Verein fördert die Identifikation der Mitglieder mit den Departementen der Hochschule Luzern - nämlich Technik & Architektur, Wirtschaft, Soziale Arbeit, Musik, Design & Kunst, **sowie Informatik** - mit starken Departements- und Themengruppen.
- 3) Der Verein fördert den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen seinen Mitgliedern sowie den Aufbau und die Pflege fachübergreifender, regionaler und nationaler Kontakte.
- 4) Der Verein setzt sich für das duale Ausbildungssystem sowie insbesondere für das Ansehen der fachhochschulischen Aus- und Weiterbildung in der Berufswelt ein.
- 5) Der Verein setzt sich für eine starke Marke „Hochschule Luzern“ ein.
- 6) Der Verein lässt seine Interessen in bildungspolitischen Fragen auf nationaler Ebene durch den Dachverband FH SCHWEIZ sowie durch weitere Organisationen der Arbeitswelt, deren Mitglied er werden kann, vertreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- 1) Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-/Masterstudiengängen bzw. den äquivalenten altrechtlichen Studiengängen der Hochschule Luzern;
- 2) Absolventinnen und Absolventen von Weiterbildungsstudiengängen MAS/CAS/DAS bzw. den äquivalenten altrechtlichen Studiengängen sowie Absolventinnen und Absolventinnen von Weiterbildungen mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten (z.B. Tourismusexperte, öV-Manager) der Hochschule Luzern;
- 3) **ehemalige** Dozierende der Hochschule Luzern;
- 4) **Mitarbeitende mit einer Anstellung an der Hochschule Luzern;**
- 5) **gegenwärtige Studierende der Hochschule Luzern;**

- 6) der Hochschule Luzern nahestehende Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 bis 5 nicht erfüllen.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt eine Aktivmitgliedschaft, eine Passivmitgliedschaft, eine Mitarbeitendenmitgliedschaft, eine Studierendenmitgliedschaft eine Ehrenmitgliedschaft sowie eine Freimitgliedschaft.

Die Vereinsmitgliedschaften der Absolventinnen und Absolventen gemäss Art. 3 Ziffer 1 und 2 sowie diejenige ehemaligen Dozierenden gemäss Art. 3 Ziffer 3 sind aktiv, sie sind Stimm- und Wahlberechtigt. Die Mitgliedschaften der Studierenden gemäss Art. 3 Ziffer 5 und der Mitarbeitenden gemäss Art. 3 Ziffer 4 sind aktiv, erhalten jedoch kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung. Alle Aktivmitglieder profitieren von allen Vorteilen, die der Zweck des Vereins mit sich bringen kann, und können an sämtlichen Vereinsanlässen teilnehmen.

Die Vereinsmitgliedschaft der der Hochschule Luzern nahestehenden Personen gemäss Art. 3 Ziffer 6 ist passiv. Die Passivmitglieder haben weder ein Stimm- noch ein aktives oder passives Wahlrecht. Sie profitieren nur eingeschränkt von den Vorteilen, die der Zweck des Vereins mit sich bringen kann und können nur an ausgewählten Anlässen teilnehmen.

Mitglieder oder Dritte, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Absolventinnen und Absolventen gemäss Art. 3 Ziffern 1 und 2 sind im ersten Jahr nach ihrem Abschluss Freimitglieder, deren Mitgliedschaft ohne einen Antrag zur Aufnahme an den Vorstand automatisch erlischt.

Mitarbeitende gemäss Art. 3 Ziffer 4 sind während ihrer Anstellung an der Hochschule Luzern Freimitglieder. Deren Mitgliedschaft erlischt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, in eine andere Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Studierende gemäss Art. 3 Ziffer 5 sind während der Dauer ihres Studiums Freimitglieder. Sie erhalten nach Abschluss automatisch eine Mitgliedschaft gemäss Art. 3 Ziffer 1.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks im Sinne von Art. 2 dieser Statuten und zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

Freimitglieder gemäss Art. 4 bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Passivmitglieder bezahlen reduzierte Mitgliederbeiträge. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 75e Altersjahr überschreiten, bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 7 Aufnahme neuer Mitglieder

Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 8 Austritt aus dem Verein

Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten auf das Ende eines Vereinsjahrs schriftlich seinen Austritt erklären.

Art. 9 Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn:

- 1) das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet;
oder
- 2) wichtige Gründe vorliegen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss des Vorstands Kenntnis erhalten hat, schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereins zuhanden der Vereinsversammlung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an der nächsten Vereinsversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres, wenn ein Mitglied den jährlichen Mitgliederbeitrag nach Ablauf einer Mahnfrist nicht entrichtet.

Art. 11 Stellung ehemaliger Mitglieder

Mitglieder, die ausgetreten sind, ausgeschlossen wurden oder deren Mitgliedschaft gelöscht wurde, haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Vereinsversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) die Revisionsstelle.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 13 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ. Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- 1) Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstands;
- 2) Wahl des Vorstands, des Vorstandspräsidiums und der Revisionsstelle;
- 3) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichts sowie die Entlastung des Vorstands;
- 4) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- 5) Beschlussfassung über traktandierte Anträge von Mitgliedern;
- 6) Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 9;
- 7) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- 8) Auflösung des Vereins;
- 9) Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Gegenstände.

Art. 14 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs statt.

1/5 aller Aktivmitglieder oder der Vorstand können unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich mittels Brief oder in elektronischer Form. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Versammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder können bis spätestens 40 Tage vor der Vereinsversammlung Anträge zuhanden der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Aktivmitglied mit Ausnahme der Mitarbeitenden gemäss Art. 3 Ziffer 4 und der Studierenden gemäss Art. 3 Ziffer 5 hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

Beschlüsse und Wahlentscheide der Vereinsversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt). Vorbehalten bleiben die in Art. 29 und Art. 30 enthaltenen Ausnahmen.

Die Stellvertretung ist zulässig. Wer an der Teilnahme der Vereinsversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Aktivmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 16 Delegation

Der Vorstand ist befugt, Einzelheiten zur Vereinsversammlung in einem Reglement festzulegen.

B. Der Vorstand

Art. 17 Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegen alle Tätigkeiten zur Förderung der Ziele des Vereins, sofern nicht ausdrücklich die Vereinsversammlung zuständig ist, insbesondere:

- 1) Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- 2) Erlass der Strategie und des Leitbilds;
- 3) Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen des Budgets;
- 4) Festlegung des Jahresprogramms des Vereins (Vereinsanlässe) und Genehmigung des Jahresprogramms der Departementsgruppen (Departementsanlässe);
- 5) Beschluss über die Anträge der Departementsgruppen sowie der Themengruppen;
- 6) Erlass von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Vereinsversammlung;
- 7) Organisation und Durchführung der Vereinsversammlung;
- 8) Erlass eines Reglements, das Einzelheiten der Mitgliedschaft, der Vereinsversammlung, des Vorstands, einer Geschäftsstelle, der Departements- und Themengruppen, des Beirats, der Revisionsstelle sowie die weiteren in der Kompetenz des Vorstands liegenden Angelegenheiten regeln kann;
- 9) Vertretung der Interessen in der FH Schweiz oder ähnlichen Organisationen;
- 10) Öffentlichkeitsarbeit und politisches Lobbying;
- 11) Aufsicht über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle.

Art. 18 Mitglieder

Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal neun Mitgliedern. Jede Departementsgruppe hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand, die beiden Departementsgruppen mit den meisten Mitgliedern auf zwei Sitze.

Je ein Mitglied der Studierendenorganisation und der Hochschule Luzern sind ex officio Mitglieder des Vorstands mit beratender Stimme.

Art. 19 Organisation und Konstituierung

Der Vorstand sowie das Vorstandspräsidium werden von der Vereinsversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 20 Delegation

Der Vorstand kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle, an Ad-hoc-Ausschüsse oder an externe Organisationen delegieren.

Art. 21 Departements- und Themengruppen

Der Vorstand bezeichnet Departementsgruppen und wählt deren Leitung, welche die **sechs Departemente** der Hochschule Luzern abbilden. Die Departementsgruppen sorgen für eine departementsspezifische Kommunikation sowie für die Bereitstellung von Angeboten und die Durchführung von Anlässen, die auf die jeweiligen Departemente zugeschnitten sind.

Die Departementsgruppen oder Teile davon, namentlich auch einzelne Personen, können sich jederzeit untereinander zu Themengruppen zusammenschliessen.

Art. 22 Beirat

Der Vorstand kann Beiräte wählen, die den Verein, den Vorstand oder eine Departementsgruppe fachkompetent bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begleiten und unterstützen

Die Mitglieder des Beirats sind Persönlichkeiten, die massgebliche berufliche Erfahrung auf den Fachgebieten der Departemente der Hochschule Luzern vorweisen.

Art. 23 Datenfluss

Der Verein kann Daten an Dritte übergeben. Dateninhalt und Zweck der Übergabe unterliegen entweder der Erfüllung von nötigen organisatorischen Vorgaben (z.B. Administration Mitgliedschaften oder Adressbereinigungen) oder dienen anderen Zwecken, die ausdrücklich im Sinne des Mitglieds sind. Eine Übergabe zu reinen Marketingzwecken ist nicht möglich. Der Vorstand beschliesst über die entsprechenden Dateninhalte.

C. Revisionsstelle

Art. 24 Organisation und Aufgaben

Die Vereinsversammlung kann jeweils für zwei Jahre eine Revisionsstelle wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle bestimmen sich nach dem Gesetz und den ihr allenfalls zusätzlich erteilten Aufträgen.

IV. Finanzen

Art. 25 Finanzierung

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- 1) Mitgliederbeiträgen;
- 2) Vereinsvermögen;
- 3) Zuwendungen aller Art; und
- 4) Erträgen aus Anlässen.

Art. 26 Fonds

Für die Finanzierung besonderer Anlässe, Auszeichnungen, Werke und dergleichen können Fonds gebildet werden, über welche der Vorstand verfügt.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und schliesst erstmals per 31. Dezember 2013.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 29 Statutenrevision

Die Änderung der Statuten kann von der Vereinsversammlung mit einem Mehr von 2/3 der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst werden (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt).

Art. 30 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Vereinsversammlung mit einem Mehr von 2/3 der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst werden (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt).

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist auf eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 31 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 24. Oktober 2012 in Kraft.

Luzern, 20. April 2018